

Satzung



des Karnevalsvereins „mir gen os net“ 1973 e.V. Schwemlingen

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Karnevalsverein mir gen os net 1973 e.V. Schwemlingen“, Kurzform „KV Schwemlingen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwemlingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Merzig eingetragen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - Ausrichtung von karnevalistischen Sitzungen oder Bällen.
 - Teilnahme an Karnevalsumzügen oder deren Ausrichtung.
 - Gestaltung von Bühnenprogrammen mit Tanz, Musik, Gesang und Büttreden.
 - Trainieren von Aktiven (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) in Garde- und Schautänzen.
 - Pflege von Partnerschaften mit anderen Karnevalsvereinen oder Verbänden.
 - Repräsentation des Vereins bei öffentlichen Festen und Märkten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder: Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr), Jugendliche (14 bis 17 Jahre), Kinder (3 bis 13 Jahre), Ehrenmitglieder.
2. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach Eingang eines Antrags in Textform. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder unter 16 Jahren dürfen ohne Stimmrecht an den Versammlungen des Vereins teilnehmen.
3. Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins verpflichtet. Die Ziele des Vereins sollten nach besten Kräften gefördert werden.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, die vom Vorstand zu beschließen sind, verpflichtet.
5. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand durch Erklärung in Textform vorgelegt werden. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.
3. Wird der fällige Beitrag nicht gezahlt, ist das Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes ausgeschlossen; wird der fällige Beitrag trotz einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mahnung gezahlt, kann das Mitglied vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Ebenso kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als sechs Monate für den Vorstand unter den vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten nicht (mehr) erreichbar ist.
4. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/oder gegen die Interessen des Vereins, oder bei grobem unehrenhaftem Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereinslebens.
5. Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins bzw. im Rahmen seiner Arbeit erworbene Informationen wie Schriftgut,

Verwaltungsunterlagen, Adressen, Datensätze und Ausrüstung, muss dem Verein unverzüglich und geordnet übergeben werden. Soweit Mitglieder mit Ämtern und Aufgaben betraut waren, sind sie verpflichtet, mit der Übergabe Rechenschaft abzulegen.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; es kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung (VereinsV, D&O-V, VermögensschadenV) abgeschlossen werden.

§7 Der Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt ist (Vertretungsorgan i.S.d. § 26 BGB). Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus: dem geschäftsführenden Vorstand i.S.d. § 26 BGB, dem/der Schatzmeister/-in, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Organisationsleiter/-in sowie nach Bedarf 2–8 Beisitzern/Beisitzerinnen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch eine Vertreterin/einen Vertreter bestimmen.
4. Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet, alle Ämter sind ehrenamtlich.
5. Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Der/die 1. oder 2. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Die Vorstandssitzungen sind bevorzugt in Präsenz abzuhalten. Der/die 1. oder 2. Vorsitzende kann bei der Berufung der Vorstandssitzung eine hybride oder auch virtuelle Sitzung vorsehen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. 50 % der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Aufgaben des Vorstandes: Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen, Ausführung der Beschlüsse, Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses, Beschlussfassung.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere: Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Wahl von zwei Kassenprüfern (nicht Mitglieder des Vorstandes), Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer, Wahl und Abberufung der Mitglieder des

- Vorstandes, Wahl eines Versammlungsleiters bei Vorstandsneuwahlen, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, weitere Beschlussfassungen, die der Vorstand vorlegt, sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Merzig sowie Einladung in Textform unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Versammlung mitgerechnet.
 3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Versammlungsteilnehmer erforderlich; zur Auflösung des Vereins sowie bei Zweckänderungen ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese geheim erfolgen. Stimmrecht haben alle, die das 16. Lebensjahr erreicht haben.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies 10 Prozent der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Alle Mitglieder sind antragsberechtigt.
 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
 6. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§9 Tanzgruppen / Garden / 11er Rat

1. Der Verein unterhält verschiedene Tanzgruppen, Garden und einen Elferrat.
2. Jedes Mitglied einer Tanzgruppe/Garde/Elferrat muss auch Mitglied des Karnevalsvereins sein. Eine Mitgliedschaft im Karnevalsverein erhebt nicht den Anspruch auf eine Mitgliedschaft in einer Tanzgruppe/Garde/Elferrat.
3. Personen unter 18 Jahren können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied der Tanzgruppe/Garde sein.

§10 Geschäftsjahr, Vereinsjahr und Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres und bezeichnet den Zeitraum, nach dem u. a. die Mitgliedsbeiträge berechnet werden.
2. Die beiden Kassenprüfer, die für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden, prüfen die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege sachlich und rechnerisch und erstatten dem Vorstand Bericht. Ebenfalls erstatten sie auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Vorstandes.

§11 Datenschutz und sonstige allgemeine Hinweise

1. Zur Erfüllung und Förderung der Zwecke des Vereins werden im Rahmen der Mitgliedschaft unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen Datenschutzvorschriften

personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet. Der Vorstand regelt diese Datenverarbeitungen in einer Datenschutzordnung.

2. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis mit Kontaktdaten geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Das Verzeichnis kann den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden, um den vereinsinternen Austausch zu ermöglichen und die Vereinszwecke zu fördern. Das Verzeichnis darf von den Mitgliedern nur für die vorgenannten Zwecke genutzt werden. Die Nutzung für vereinsfremde Zwecke (insbesondere für ungefragte Werbung) ist unzulässig.
3. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gesandt wurde; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung. Dies gilt entsprechend auch für Erklärungen eines Mitglieds mit Ausnahme des Minderheitenbegehrens, das mit überprüfbaren Unterschriften versehen sein muss.
4. Wenn in dieser Satzung ausdrücklich die Schriftform gefordert wird, ist sie auch im Sinne des § 126 BGB gemeint; ebenso ist umgekehrt mit Textform die erweiterte Formvielfalt des § 126b BGB erlaubt.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, der Jugendhilfe oder des karnevalistischen Brauchtums.

Diese Satzung vom 09.11.1975, zuletzt geändert am 27.06.2015, wurde auf der Mitgliederversammlung in Schwemlingen am 06.09.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der geänderten Satzung wird gemäß § 71 Abs. 1 BGB hiermit versichert.